ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

unverändert bestehenbleibende | festzusetzende | aufzuhebende Baulinien

Straßen u. Grünflächenbegrenzungslinie

zwingende Baulinie

vordere Baugrenze

seitliche u. rückwärtige Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

Pflanzgebot für einheimische Gehölze

Bäume

Sträucher

WochenendhÄuser, max. 12 qm Nutzfläche (Ausführung siehe bei "weiteren Festsetzungen")

Breite der Wege

Grundstück für Versorgung (z.B. Trafo)

Sichtfläche, die aus Sicherheitsgründen von der Bebauung freizuhalten ist.

Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.

Fläche für kleine landw. Nutzbauten (Gerätehalle) Traufhöhe max. 3.00 m

b) für die Hinweise

Vorschlag für die Teilung der Grundstücksflächen

Hauptversorgungsleitungen

bestehende Grundstücksgrenzen

z.B. 25o Flurstücknummern

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Die Planangaben sind nicht vollständig. Auf die diesem Plan beigegebene Begründung mit den ausführlichen Festsetzungen wird hingewiesen.

Weitere Festsetzungen

1.) Das Gelände wird nur für die Errichtung von Gartenhäusern festgesetzt.

2.) Für das Gelände wird offene Bauweise festgesetzt.

3.) Haustypen, Bauweise

a) Zugelassen sind Haustypen in Satteldachform. Die Dachneigung darf 2o - 3o° betragen.

b) Alle Bauteile sind aus Holz zu errichten. Die Außenwände sind mit dunklen Holzschutzmitteln einzulassen. Bei allen Häus'chen sind helle und grelle Farben grundsätzlich unzulässig.

c) Als Dachabdeckung sind Dachpappe, dunkelrote Ziegeln oder dunkle Asbestzementplatten zugelassen.

4.) Nutzfläche, offene Überdachung, Traufhöhe, Unterkellerung

a) Die von Wänden eingeschlossene Nutzfläche darf 12 qm nicht überschreiten.

b) Außerhalb dieser Fläche sind weitere bauliche Anlagen (z.B. Trockenabort oder Geräteraum) nicht zulässig. Ein evtl. Trockenabort innerhalb ist mit einer abflußlosen, dichten Grube zu versehen; der Grubeninhalt ist auf dem Grundstück zu verwerten oder abfahren zu lassen.

c) Eine offene Überdachung von max. 8 qm einschl. der Dachüberstände darf sich an den umschlossenen Raum anschließen. Dabei ist ein gutes maßstäbliches Verhältnis anzustreben.

d) Die zulässige Traufhöhe darf talseits 3 m vom gewachsenen Gelände aus nicht überschreiten.

e) Eine Unterkellerung ist nicht zugelassen.

5.) Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Parkplätze besteht Benutzungszwang. Auf den Grundstücken und Wegen dürfen Pkw nicht geparkt werden, sobald die öffentlichen Parkplätze angelegt sind.

6.) Einfriedung

Es dürfen keinerlei Einfriedungen, weder künstlich, noch durch geschnittene Hecken, errichtet werden.

7.) Der bestehende Bewuchs an Sträuchern und Bäumen darf nicht entfernt werden. Die ergänzende Bepflanzung darf nur in standortgerechten, einheimischen Gehölzen erfolgen.

3

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 01.10.1975 bis 04.11.1975 in Königsberg i.Bay. öffentlich ausgelegt.

Königsberg i.Bay., den 05.11.1975

Erster Bürgermeister

Die Stadt Königsberg i.Bay. hat mit Beschluß des Stadtrates vom 20.02.1979 den Bebauungsplan gem. § 1o BBauG sowie Art. 1o7 BayBO i.V. mit der VO v. 22.o.1964 als Satzung beschlossen.

Königsberg i.Bay., den 21.02.1979

Erster Bürgermeister

(Das Landratsamt Haßberge) hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom. 06.03.79 Nr. IV/3-610/2 gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 3 der Verordnung vom 25.1o.68 -GVBl S 327- i.d.F. der Verordnung vom 25.11.1969 -GVBl S 3/o- genehmigt.

8728 Haßfurt, den 06.3.79

Landratsamt Haßberge
Im Auftrag
i.A.
Schmöger
Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom..... bis..... in Königsberg i.Bay. gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am..... ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Ba. Nr..... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

rechtskräftig seit 02.04.79

Königsberg i.Bay., den 10.04.79

8728 Haßfurt, 10.04.79
Landratsamt Haßberge
Im Auftrag
Schwachule
Kang.

Erster Bürgermeister

PLANUNG HASSFURT IM MAI 1973

FRITZ RAUDSSUS
ARCHITEKT
AM HAIN 3 TEL. 09521/1315
8728 HASSFURT

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER BAUINGENIEURE
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT
BY AK
45713

STADT KÖNIGSBERG I. BAY.

LKRS. HASSBERGE

BEBAUUNGSPLAN M:1:1ooo

HINTERER GRÜBEL

ZUR ERRICHTUNG VON GARTENHÄUSERN